

Satzung

der Gemeinde Overath über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Overath, Burg

Gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie § 34 Abs. 4 Ziff. 1 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) hat der Rat der Gemeinde Overath am 25.09.1996 folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath, Burg, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sind in der Deutschen Grundkarte, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt die erweiterte Abrundungssatzung Overath, Burg in Kraft.

Overath, den 25.09.1996

Raimann

Bürgermeister

